

# Wirtschaftsförderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Wörgl

## I. Allgemeine Richtlinien

### 1. Förderungsgegenstand

Die Stadtgemeinde Wörgl fördert ortsansässige bzw. neu zuziehende Wirtschaftsbetriebe der gewerblichen Wirtschaft, sowie die in den freien Berufen tätigen Personen über Ansuchen und Erfüllung der in den Richtlinien angeführten Bedingungen mit nachfolgend angeführten Wirtschaftsförderungen:

- a) Zahlungserleichterungen (Stundungen, Ratenzahlungen) bei der Entrichtung der Abgaben nach dem Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz für max. sechs Monate (II.);
- b) Investitionsförderungen (III.);
- c) Zuschuss zu den Miet- und Pachtkosten für Geschäfts- und Betriebsräumlichkeiten in der Innenstadtförderzone (IV.);
- d) Einmalige Arbeitsplatzprämie für die Schaffung neuer oder zusätzlicher Arbeitsplätze, die dem Kommunalsteuergesetz 1993 unterliegen und nicht ausdrücklich gem. § 8 befreit sind, innerhalb eines Beobachtungszeitraumes von drei Jahren (V.);
- e) Lehrlingsförderung für Jugendliche (VI.).

### 2. Grundsätze der Förderung

Die Wirtschaftsförderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Wörgl basieren auf der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU vom 24.12.2013, L 352/1).

2.1. Eine Wirtschaftsförderung kann nur gewährt werden, wenn der Betrieb, für dessen Ansiedlung, Erweiterung, Standortverlegung oder Standortsicherung um Förderung angesucht wird, keine umwelt- bzw. gesundheitsschädigenden Auswirkungen hervorruft.

Es muss sich um eine Betriebsstätte in Wörgl im Sinne des § 29 und § 30 BAO handeln.

2.2. Als Förderungswerber kommen ausschließlich Mitglieder der Wirtschaftskammer sowie Personen, die in freien Berufen tätig sind in Betracht.

2.3. Grundlage für die Errechnung der Förderung ist ein Punktesystem, wobei folgende Kriterien bewertet werden (max. 10 Punkte/Kriterium):

- Ergänzung bzw. Verbesserung des bestehenden Branchen- und Dienstleistungsmix der Stadt (auch gastronomische Projekte);
- Nachhaltiger Beschäftigungseffekt;
- Regionalität, Nachhaltigkeit und Innovationsgrad der Waren, Erzeugnisse und Dienstleistungen;
- Herstellung, Entwicklung, Weiterentwicklung und Vertrieb von innovativen, nachhaltigen und umweltschonenden Produkten, Waren und Dienstleistungen; Anstreben von Umweltzertifizierungen;
- Soziale und familienfreundliche Beschäftigungsmodelle und –maßnahmen bzw. Berücksichtigung der Anstellung von Langzeitarbeitslosen, Arbeitslosen 50+;
- Für die Stadt Wörgl sinnvolle Nutzung von Leerflächen in der Innenstadtzone;
- Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze;
- Verbesserung des Erscheinungsbildes der Stadt;
- Beauftragung lokaler bzw. regionaler Firmen bei Investitionen;
- Jungunternehmer

Definition:

- erstmals wirtschaftliche Selbständigkeit bzw. während der letzten fünf Jahre vor Gründung bzw. Übernahme eines Betriebes nicht wirtschaftlich selbständig tätig;

- Aufgabe der bisherigen unselbständigen Tätigkeit;
- tatsächliche Führung des Unternehmens/Betriebes (direkte Beteiligung an einer Gesellschaft mind. 25 % und handelsrechtlicher Geschäftsführer);
- Gründung/Übernahme eines Klein- und Mittelbetriebes (max. 25 Mitarbeiter).

Gesamtpunktezahl ist 100. Damit Förderungen nach den Punkten I. 1.b)-d) genehmigungsfähig sind, sind mindestens 50 % der Gesamtpunktezahl zu erreichen. Wird diese Punkteanzahl nicht erreicht, dann ist keine Förderung möglich.

Die Bewertung erfolgt durch die städtische Wirtschaftsabteilung und wird dem Verwaltungs-/Wirtschaftsausschuss zur weiteren Beratung vorgelegt.

- 2.4. Die Investitionen, Personalanstellungen, Abschluss von Mietverträgen sind vor Entstehung/Durchführung der förderungswürdigen Maßnahme vom Betrieb selbständig zu beantragen. Geförderte Investitionen sind innerhalb eines halben Jahres ab Förderungszusage durchzuführen. Die Förderungsauszahlung erfolgt nach Vorlage und Prüfung der dafür maßgeblichen Unterlagen (Rechnungen, rechtsverbindliche Verträge bzw. sonstige geforderte Unterlagen) und Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung.
- 2.5. Förderungen bzw. Subventionen werden nach Maßgabe der Möglichkeiten oder Notwendigkeiten mit fälligen Abgaben und Steuern (z.B. Kommunalsteuer) gegen verrechnet.
- 2.6. Förderungen erfolgen ausschließlich aus Budgetmitteln der Stadtgemeinde Wörgl. Der Förderungswerber hat auf die Gewährung einer Förderung keinen Rechtsanspruch. Der Stadtrat der Stadtgemeinde Wörgl entscheidet darüber nach freiem Ermessen und unter Bedachtnahme auf die jeweilige Finanzsituation der Stadtgemeinde Wörgl. Durch die Entgegennahme eines Förderungsansuchens erwachsen der Stadtgemeinde Wörgl keine wie immer gearteten Verpflichtungen.
- 2.7. Förderungsansuchen werden
- durch ausgefüllte download-Formulare auf der Homepage der Stadt Wörgl ([www.woergl.at](http://www.woergl.at)), eingescannt im Dateiformat \*.pdf., im Wege der E-Mail-Zustellung an [wirtschaft@stadt.woergl.at](mailto:wirtschaft@stadt.woergl.at) entgegengenommen.
- 2.8. Zulässige Dateiformate für Dateianlagen
- Beschreibung, Informationsblätter \*.pdf oder \*.MS-office (Word, PowerPoint)
  - Aufstellungen, Berechnungen \*.pdf oder MS-office(excel)
  - Angebote, Rechnungen \*.pdf
  - Foto \*.pdf oder \*.jpg
  - Pläne, Skizzen \*.pdf
- bzw. kompatible Dateiformate, die in Windowsanwendungen (MS-office) les- und bearbeitbar sind.
- 2.9. Schriftliche Zustellerledigungen zu Wirtschaftsförderungsansuchen erfolgen ausschließlich an die in den Anträgen angeführte Kontakt-E-Mail-Adresse des Betriebes.
- 2.10. Eine Wirtschaftsförderung ist nicht zu gewähren, wenn
- der Förderungswerber seiner Verpflichtung zur Entrichtung städtischer Abgaben nicht ordnungsgemäß nachkommt bzw. nachgekommen ist (Beobachtungszeitraum rückwirkend 10 Jahre ab Förderantrag);
  - über das Vermögen des Förderungswerbers bzw. Gesellschaftern des antragstellenden Unternehmens in den letzten 10 Jahren ab Förderantrag ein Ausgleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Insolvenzeröffnung mangels Masse abgewiesen wurde oder über eine ordnungsgemäße Geschäftsführung oder den Befähigungsnachweis des Förderungswerbers bzw. der Organe der juristischen Person begründete Zweifel bestehen;
  - die Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der für die Gewährung einer Wirtschaftsförderung maßgeblichen Verhältnisse Voraussetzung sind, verweigert wird;
  - wesentlich unzutreffende Auskünfte erteilt werden;
  - der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann.

Weiters sind Betriebe aus den Bereichen Wett- und Glücksspiel, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen, sowie Pfandleiher und Betriebe an denen die Stadtgemeinde Wörgl beteiligt ist, von der Förderung ausgeschlossen.

- 2.11. Die Gewährung einer Förderung kann im Einzelfall von Auflagen, Befristungen und Bedingungen abhängig gemacht werden. Die erhaltene Wirtschaftsförderung ist widmungsgemäß, unter Einhaltung erteilter Auflagen, Bedingungen und Befristungen zu verwenden.  
Der Empfänger der Wirtschaftsförderung ist verpflichtet, auf Verlangen den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung in der von der Stadtgemeinde Wörgl gewünschten Form zu erbringen. Organen der Finanzverwaltung der Stadt Wörgl ist nach vorheriger zeitgerechter Anmeldung jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten des Förderungswerbers zu gestatten, um die widmungsgemäße Verwendung der Förderung zu überprüfen. Dabei sind sämtliche nach Ansicht der Finanzverwaltung relevanten Unterlagen und Belege vorzulegen.
- 2.12. Die allenfalls mit der Durchführung der Förderung verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren, Spesen und Abgaben etc. hat der Förderungswerber selbst zu tragen
- 2.13. Der Empfänger der Förderung ist ferner verpflichtet, bereits ausbezahlte bzw. erlassene Förderungen/Subventionen innerhalb einer von der Stadtgemeinde Wörgl festzusetzenden angemessenen Frist zurück zu erstatten. Dieser Betrag wird, gerechnet ab dem Auszahlungstag – gem. Stundungszinsen gem. § 212 Abs 2 BAO, ohne Anrechnung eines Freibetrages – verzinst.

Die Rückzahlungsverpflichtung tritt unter folgenden Bedingungen ein:

- der Förderungswerber hat unwahre oder unvollständige Angaben gemacht;
- die Wirtschaftsförderung wurde zweckwidrig verwendet;
- die mit der Gewährung der Förderung verbundenen Auflagen, Bedingungen und Befristungen werden bzw. wurden nicht eingehalten;
- die Gewerbeberechtigung wurde ruhend gemeldet, zurückgelegt oder entzogen;
- der Betrieb wurde vor Ablauf des Mietzuschusses aufgelöst oder außerhalb des Stadtgebietes von Wörgl bzw. der Innenstadtförderzone (auch durch Auflösung des Mietvertrages) verlegt;
- den Organen der Finanzverwaltung der Stadt Wörgl wird nach vorheriger zeitgerechter Anmeldung der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Förderungswerbers verwehrt.